

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Firma M+S Wind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 107, 27324 Hämelhausen hat mit Antrag vom 20.09.2021 für die wesentliche Änderung von 2 Windenergieanlagen auf den Flurstücken 13 und 27, Flur 25, Gemarkung Eystrup die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes –BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung der bereits mit Bescheid vom 27.07.2021 genehmigten 2 Windenergieanlagen des Anlagentyps ENERCON E-160 EP 5 (4,6 MW) auf den Anlagentyp ENERCON E-160 EP5 E3 (5,56 MW).

Die gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Änderung des Anlagentyps ändern sich neben der Nennleistung auch die Gondel, das Fundament und die Zuwegung. Rotordurchmesser und Nabenhöhe bleiben gleich. Durch das Vorhaben erhöht sich die Flächeninanspruchnahme geringfügig, wobei es sich weitestgehend um Ackerflächen mit einer niedrigen Wertigkeit handelt. Der Eingriff wird durch die bereits vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Für das Landschaftsbild ergeben sich keine relevanten Änderungen. Die Schallimmissionen verringern sich geringfügig. Weitere relevante Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind nicht zu erwarten.

Abschließend kann also festgestellt werden, dass von dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, den 24.11.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sack